

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Angriff dreier Jugendlicher am 10. Oktober 2010 um 21 Uhr auf dem Hauptbahnhof Winterthur auf einen 16-jährigen, eingereicht von Gemeinderat F. Landolt (SP)

---

Am 15. November 2010 reichte Gemeinderat Felix Landolt namens der SP-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage ein:

*"Am 10.10.2010, abends um 21:00 Uhr, wurde ein aus dem Bus Nr. 3 steigender 16-jähriger Jugendlicher auf dem Hauptbahnhof abgepasst und zusammengeschlagen. Auch als er bereits am Boden lag und bewusstlos war, traktierten die Täter das Opfer mit Fusstritten gegen den Kopf. Scheinbar hat ein beherzt auftretender Dritter die Situation beruhigen können. Das Opfer musste ins Spital gebracht werden, es erlitt einen doppelten Nasenbruch, Verletzungen im Gesicht und eine Hirnerschütterung. Die Nase muss voraussichtlich operiert werden.*

*Die Täter sind bekannt und weiterhin auf dem Bahnhofplatz anzutreffen."*

*Es stellen sich für mich folgende Fragen, exemplarisch an diesem konkreten Fall:*

- 1. Welche Massnahmen und/oder Sanktionen müssen Jugendliche befürchten, wenn sie sich entschliessen einen solchen tätlichen Angriff auszuführen?*
- 2. Auf welche Art haben die Täter zu spüren bekommen, dass sie mit diesem bewussten und gezielten tätlichen Angriff die zulässige Grenze des Verhaltens weit überschritten haben? Zu welchem Zeitpunkt ist das geschehen?*
- 3. Welche Handlungsmöglichkeiten bestehen in solchen Fällen seitens Polizei oder der Jugendstaatsanwaltschaft?*
- 4. Kann die Polizei etwas gegen die Gefahr vorsehen, dass die Täter weitere Angriffe ausüben, wenn ja, was?*
- 5. Wer trägt die Kosten für die ärztliche Behandlung im Spital und die Operation?"*

### **Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

Der Stadtrat bedauert den vorliegend zur Sprache gebrachten Vorfall ausserordentlich und verurteilt diese perfide Tat aufs Schärfste. Wie sich seinerzeit anlässlich der polizeilichen Fallaufnahme vor Ort herausstellte, war der Jugendliche aber glücklicherweise trotz der massiven Gewalteinwirkungen jederzeit ansprechbar. Er wies jedoch starke Prellungen auf und blutete aus der Nase; zudem bestand der Verdacht auf Hirnerschütterung, weshalb er vom ebenfalls ausgerückten Rettungsdienst ins Kantonsspital Winterthur gebracht werden musste. Die drei mutmasslichen Täter, die sich vor dem Eintreffen der Stadtpolizei vom Tatort entfernt hatten und zunächst ermittelt werden mussten, wurden zwei Tage später an ihrem Wohnort vom Jugenddienst der Stadtpolizei Winterthur verhaftet.

### Zur Frage 1:

*"Welche Massnahmen und/oder Sanktionen müssen Jugendliche befürchten, wenn sie sich entschliessen einen solchen tätlichen Angriff auszuführen?"*

Bis zur Vollendung des 18. Altersjahrs fallen straffällig gewordene Personen unter das Jugendstrafrecht. Diesem liegt primär der Schutz- und Erziehungsgedanke zugrunde, weshalb es bei der Verurteilung Jugendlicher meist zu einer so genannten Schutzmassnahme (Aufsicht, persönliche Betreuung, ambulante Behandlung, Unterbringung) kommt. Eigentliche Strafen im Sinn einer Sühne für das begangene Unrecht (Verweis, Persönliche Leistung, Busse, Freiheitsentzug) werden, vereinfacht ausgedrückt, vor allem dann verhängt, wenn sie das Ziel einer Schutzmassnahme nicht gefährden und das Verschulden des oder der Jugendlichen sowie die Tatfolgen erheblich sind. Schutzmassnahmen sind anzuordnen, wenn die persönliche Abklärung bei der jugendlichen Person ergibt, dass sie eine besondere erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung benötigt. Strafen wiederum setzen schuldhaftes Handeln voraus; das bedeutet, dass die Täterin oder der Täter im Tatzeitpunkt fähig gewesen sein muss, das Unrecht ihrer bzw. seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Als strengste Schutzmassnahme kommt die Unterbringung eines oder einer Jugendlichen bei Privatpersonen oder in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung in Frage, wenn die Erziehung und Behandlung nicht anders sichergestellt werden kann. Die Unterbringung erfolgt in einer geschlossenen Einrichtung, falls sich die gebotene Erziehung und Behandlung nur so gewährleisten lässt oder dies zum Schutz vor einer schwer wiegenden Gefährdung Dritter durch die jugendliche Person erforderlich ist. Generell sind Schutzmassnahmen aufzuheben, sofern ihr Zweck erreicht ist oder feststeht, dass sie keine erzieherischen oder therapeutischen Wirkungen mehr entfalten. Alle Massnahmen enden mit Vollendung des 22. Altersjahrs.

Als Strafe kann ein Freiheitsentzug bis zu einem Jahr angeordnet werden, falls die jugendliche Person eine schwere Straftat begangen hat und im Tatzeitpunkt bereits 15 Jahre alt gewesen ist. Ein Freiheitsentzug bis zu vier Jahren als schärfste Sanktion setzt ein sehr schweres Delikt bzw. eine besonders verwerfliche Gesinnung voraus und ist nur möglich, wenn die jugendliche Person zur Zeit der Tat das 16. Altersjahr vollendet hatte. Nach Verbüsung der Hälfte der Freiheitsstrafe ist bei einer positiven Prognose eine bedingte Entlassung möglich. Anzumerken bleibt, dass ein Freiheitsentzug von höchstens 30 Monaten stets auch bedingt ausgesprochen werden kann: Die urteilende Behörde schiebt den Vollzug des Freiheitsentzugs ganz oder teilweise auf, sofern ein solcher nicht notwendig erscheint, um die jugendliche Person von weiteren Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Zum Verhältnis von Unterbringung und Freiheitsentzug ist hinzuzufügen, dass die Unterbringung dem Vollzug eines gleichzeitig ausgesprochenen Freiheitsentzuges vorgeht. Wird die Unterbringung aufgehoben, weil sie ihren erzieherischen Zweck erreicht hat, so wird die Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen. Wird die Unterbringung aus einem anderen Grund aufgehoben, so entscheidet die urteilende Behörde, ob und gegebenenfalls wieweit der Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist, wobei die Unterbringung an die Dauer des Freiheitsentzugs anzurechnen ist.

Auf Bundesebene ist geplant, mit einer Änderung des Jugendstrafgesetzes die obere Altersgrenze beim Massnahmevollzug von 22 auf 25 Jahre anzuheben. Der Stadtrat hat eine solche Anpassung in seiner schriftlichen Vernehmlassung zur genannten Gesetzesvorlage ausdrücklich begrüsst. Er hat überdies Vorschläge unterbreitet, mit welchen gesetzlich sichergestellt werden könnte, dass namentlich die Massnahme der Unterbringung in der Praxis nötigenfalls auch gegen den Willen der jugendlichen Person tatsächlich durchgesetzt werden kann (was bis jetzt bei renitenten Jugendlichen kaum möglich ist).

Welche Schutzmassnahmen und Strafen in diesem vorgegebenen rechtlichen Rahmen im konkreten Einzelfall verhängt werden, hängt einerseits vom Tatnachweis und andererseits von

der rechtlichen Würdigung des konkreten Tatvorgehens ab. Die rechtliche Würdigung und Sanktionierung einer Straftat liegt in der Zuständigkeit der kantonalen Strafjustizbehörden (Jugend-anwaltschaften, Gerichte).

### Zur Frage 2:

*"Auf welche Art haben die Täter zu spüren bekommen, dass sie mit diesem bewussten und gezielten tätlichen Angriff die zulässige Grenze des Verhaltens weit überschritten haben? Zu welchem Zeitpunkt ist das geschehen?"*

Die Stadtpolizei hat die drei beschuldigten Jugendlichen in den frühen Morgenstunden an ihrem Wohnort verhaftet und auf die Wache gebracht, wo sie sich erkennungsdienstlichen Massnahmen unterziehen mussten (z.B. Fingerabdrücke, Abnahme einer DNA-Probe und Erstellen einer Fotografie etc.). Gleichentags wurden sie der Jugend-anwaltschaft Winterthur zugeführt, die als zuständige Untersuchungsbehörde das Strafverfahren führt. Die Angehörigen des Jugenddienstes der Stadtpolizei gaben den Jugendlichen bezogen auf das, was sie bereits in den ersten Einvernahmen eingestanden hatten, unmissverständlich zu verstehen, dass ihr Verhalten kriminell war. Es wurde ihnen in Aussicht gestellt, dass sie von den Instanzen der Jugendstrafrechtspflege angemessene Sanktionen zu erwarten hätten. Der Stadtpolizei liegen keine Informationen über den aktuellen Stand der betreffenden Strafverfahren vor; insbesondere ist ungewiss, ob bereits Strafen bzw. Massnahmen angeordnet worden sind.

### Zur Frage 3:

*"Welche Handlungsmöglichkeiten bestehen in solchen Fällen seitens Polizei oder der Jugend-anwaltschaft?"*

Primäre Aufgabe der Polizei ist es, den Sachverhalt abzuklären. Sie rückt nach Notrufen möglichst rasch an den Tatort aus und sorgt für die notwendigen Sofortmassnahmen. Gleichzeitig mit der medizinischen Versorgung des Opfers sichern die Polizeikräfte die Spuren und befragen die anwesenden Personen. Gegenüber der Täterschaft ordnen sie die gebotenen Zwangsmassnahmen an (Festnahme, Einvernahme etc.). Die Polizei kann tatverdächtige Jugendliche vorläufig festnehmen; ausgenommen sind Bagatellfälle. Ferner darf sie Jugendliche, die sie verhaftet hat, erkennungsdienstlichen Massnahmen unterziehen, solange die Mitwirkung nicht verweigert wird; im Weigerungsfall werden entsprechende Massnahmen durch die Jugend-anwaltschaft verfügt. Zudem nimmt die Polizei in eigener Regie weitere dringliche Zwangsmassnahmen vor, die nicht aufgeschoben werden können (im Verfahrensrecht ist dafür der Begriff "Gefahr in Verzug" gebräuchlich).

Die Jugend-anwaltschaft führt Strafuntersuchungen gegen Jugendliche, die ihr von der Polizei zugeführt oder mittels Rapporterstattung angezeigt werden. Sie ist unter anderem zuständig für die Anordnung polizeilicher Vorführungen, von Untersuchungshaft bis zu sieben Tagen und von vorsorglichen Schutzmassnahmen. Die Jugend-anwaltschaft kann auch andere Zwangsmassnahmen verfügen, so beispielsweise eine Hausdurchsuchung oder die Beschlagnahme von Gegenständen. Weiter reichende Zwangsmassnahmen können nur von einem Gericht veranlasst werden (z.B. die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs oder der Einsatz technischer Überwachungsgeräte).

Zwangsmassnahmen sind grundsätzlich nur unter strikter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips erlaubt. Bei Jugendlichen darf insbesondere Untersuchungshaft nur ausnahmsweise und erst nach Prüfung sämtlicher Ersatzmassnahmen (z.B. Sicherheitsleistung, Ausweis- und Schriftensperre, Orts- und Kontaktverbote) angeordnet werden.

#### Zur Frage 4:

*"Kann die Polizei etwas gegen die Gefahr vorsehen, dass die Täter weitere Angriffe ausüben, wenn ja, was?"*

Als schärfste Sofortmassnahme stünde im Rahmen des Ermittlungs- und Untersuchungsverfahrens die Anordnung einer länger dauernden Untersuchungshaft in Frage. Der Entscheidung, ob Untersuchungshaft angeordnet wird oder nicht, liegt allerdings nicht bei der Polizei, sondern bei der Jugendanwaltschaft bzw. einem Gericht. Untersuchungshaft setzt neben einem Deliktsverdacht auch das Vorliegen so genannter Haftgründe voraus (Flucht-, Verdunkelungs-, Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr). Der Flucht- und Wiederholungsgefahr kann in der Regel durch die oben erwähnten, milderen Ersatzmassnahmen begegnet werden. Die Haftgründe der Wiederholungs- und Ausführungsgefahr gelangen in der Praxis äusserst selten zur Anwendung, weil sie auf eine eigentliche Präventivhaft hinauslaufen. Sie bedingen, dass die Rückfallprognose sehr ungünstig ist und die zu befürchtenden Delikte schwer sind. Dass im vorliegend thematisierten Fall die straftätigen Jugendlichen, wie in der Anfrage erwähnt wird, nach der Tat bereits wieder am Bahnhof anzutreffen waren, lässt darauf schliessen, dass die Jugendanwaltschaft hier keine Untersuchungshaft angeordnet hat.

Der Jugendgewalt wird in Winterthur aber nicht nur mit den Möglichkeiten der Strafjustiz begegnet, sondern auch mittels einer breit angelegten jugendpolizeilichen Tätigkeit sowie unterstützenden Massnahmen im Bereich der Jugendsozialarbeit. Die Stadt Winterthur unternimmt gerade auch in präventiver Hinsicht erhebliche Anstrengungen, um problematische Auswüchse in der Jugendszene zu verhindern und den Jugendlichen sinnvolle Freizeitbeschäftigungen zu ermöglichen. Nur beispielhaft sei aus den umfangreichen städtischen Massnahmen im sozialen Bereich etwa auf das Jugendschutzkonzept Alkohol oder die Mobile Jugendarbeit Winterthur hingewiesen. Desgleichen beschränkt sich die Arbeit des Jugenddienstes der Stadtpolizei Winterthur nicht auf die Repression; vielmehr basiert sie auf vier weiteren Säulen (Früherkennung, Vernetzung, Prävention und Nachbetreuung), die in erster Linie auf die Kriminalitätsvorbeugung ausgerichtet sind. So werden in Winterthur beispielsweise sämtliche Klassen der ersten Oberstufe in der Volksschule von einem Mitarbeitenden des Jugenddienstes während eines Vormittags ausführlich über die Themen Waffen, Drogen, Alkohol, Internet, Chat, Gewalt, Bullying etc. informiert. Hinzu kommt die hohe Präsenz der Jugenddienstmitarbeitenden in der Jugendszene. Diese ist im Speziellen der Früherkennung und Nachbetreuung förderlich, zumal dem Jugenddienst dadurch viele problembelastete Jugendliche bekannt sind. Auf jene, die schon einmal polizeilich auffällig waren, wird selbstverständlich besonders geachtet. Eine erhebliche Präventivwirkung in der Gewaltbekämpfung hat auch die sichtbare uniformierte Polizeipräsenz an neuralgischen Orten, für welche die Stadtpolizei im Rahmen ihrer Ressourcen sorgt.

#### Zur Frage 5:

*"Wer trägt die Kosten für die ärztliche Behandlung im Spital und die Operation?"*

Diese Frage wird nach haftpflichtrechtlichen Grundsätzen beurteilt. Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, muss diesen ersetzen. Neben dem Schadenersatz hat die geschädigte Person unter Umständen auch Anspruch auf eine Genugtuung. Diese zivilrechtlichen Ansprüche können im Rahmen des Strafverfahrens gegen den Täter oder die Täterin geltend gemacht werden. Das ist auch im vorliegenden Fall möglich: Der geschädigte Jugendliche oder dessen Versicherung können somit gegen die mutmasslichen Täter vorgehen und den Ersatz der Arzt- bzw. Spitalkosten sowie allenfalls auch eine Genugtuung verlangen. Im Übrigen gewährt das Opferhilfegesetz einer verletzten Person Unterstützung. Die Opferhilfe umfasst unter Umständen auch Entschädigung und Genugtuung; Voraussetzung dafür ist, dass das Opfer von der Täterschaft keine ausreichende Leistung erhält oder ihm die Einforderung seiner Ansprüche nicht zuzumuten ist. Inwiefern im hier angesprochenen

Fall eine solche Unterstützung in Anspruch genommen werden kann, werden die Institutionen der Opferhilfe zu entscheiden haben.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder